



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 17. Dezember 2013

Beschluss-Nr. 364

Verwaltungsabteilung Hochbau: Ernst Herzog AG, Sägestrasse 5, Frauenfeld; Unterschutzstellung des Gebäudes Rheinstrasse 25

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Bei dem an der Rheinstrasse 25 gelegenen Gebäude handelt es sich um ein 1837 erbautes, zweigeschossiges Wohnhaus. Im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege wurde der Bau bis anhin als "Gesamtform erhaltenswert" eingestuft. Im Jahr 2011 fand im Zuge einer Planung der zukünftigen Entwicklung des Areals eine Begehung mit der Denkmalpflege statt. Aufgrund der neuen Erkenntnisse nahm die Inventarisierung der kantonalen Denkmalpflege eine Aufstufung des Gebäudes auf "wertvoll" vor. Ihm wird im überarbeiteten Hinweisinventar ein "bedeutender Stellenwert" beigemessen. "Das Wohnhaus zählt aufgrund seiner gestalterischen und städtebaulichen Eigenschaften sowie der bauzeitlich erhaltenen Binnengliederung und Ausstattung zu den bedeutenden Bauten der Stadt Frauenfeld". Wegen der bisherigen, niedrigeren Einstufung ist das Objekt im kommunalen Richtplan für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999 noch nicht eingetragen. Die Liegenschaft wird jedoch im "Inventar der neueren Schweizer Architektur (INSA 1850 bis 1920)" erwähnt. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kommunalen Richtplans für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei der Grundeigentümerin eingeholt.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Gebäude Rheinstrasse 25 mit der Gebäudeversicherungsnummer 1/339 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. *Bedingungen:*
 - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
 - b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
 - c. Diese Unterschutzstellung ist bezüglich Ziffer 1, 2a, 2b im Grundbuch der Stadt Frauenfeld anzumerken; die Anmeldung erfolgt durch das Hochbauamt.

Mitteilung an:

- Ernst Herzog AG, Sägestrasse 5, Frauenfeld (Einschreiben)
- Thurgauer Heimatschutz, Renate Bieg, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Inventarisierung, Christian Coradi, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ruedi Elser, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau
- Grundbuchamt (Versand durch das Hochbauamt)
- Finanzamt
- Hochbauamt

Versandt:

19. Dez. 2013

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
 Der Stadtkammann Der Stadtschreiber



Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.